



19.04.2020

Informationen zur Zeugnisausgabe und zum Ablauf der schriftlichen Abiturprüfungen

Liebe Schülerinnen und Schüler,

die letzten Wochen waren sehr besondere und zum Teil auch schwierige Wochen und auch die vor uns liegenden Wochen werden nun wohl ganz anders werden, als wir alle sie uns noch vor kurzem gedacht hatten.

Ich versuche nachfolgend euch die wichtigsten Infos für die Zeugnisausgabe am kommenden Freitag, die Abiturvorbereitung und die schriftlichen Prüfungen zu geben. Dazu muss ich vorab zwei Dinge sagen:

1. In allem herrscht zur Zeit eine hohe Dynamik die alles heute Geplante morgen nochmals ändern kann. Es wäre hilfreich, wenn ihr für den Fall der Fälle eine WhatsApp-Gruppe einrichten könntet, in die ihr mich aufnehmt, dann wäre es sicherlich schneller und einfacher möglich euch ggf. auch kurzfristig zu informieren.
2. Nahezu alle Regelungen die nachfolgend beschrieben sind, wurden auch uns vorgegeben. Die Problematik der Zeit lässt der Landesregierung und uns leider kaum eigene Handlungsspielräume. Ich kann nur um Verständnis bitten und muss leider auch gleich klarstellen, dass es hier nicht um Diskussionsvorschläge geht, sondern um feststehende Informationen, die ich an euch weitergebe.

Mottowoche/“tage“:

- Ich bitte euch darum, auf jegliche Mottotage in den kommenden Wochen zu verzichten. Am 2. April ist mit Frau Aha ein geschätztes Mitglied unseres Lehrerteams verstorben, viele haben zur Zeit große Sorgen um geliebte Menschen (Schüler wie Lehrer) und in Anbetracht aller Umstände, die wir und ihr beachten/einhalten müssen, erscheint es hoffentlich nicht nur mir äußerst unpassend.

Abiturfeier:

- Leider ist auch hier eingetroffen, was wir alle befürchtet hatten: Es wird in diesem Schuljahr keine Abiturfeier stattfinden dürfen. Wie die Übergabe der Zeugnisse aussehen kann und wird, ist im Moment nicht planbar. Ich werde dies in den nächsten Wochen gemeinsam mit euren Stammkurslehrerinnen überlegen und entscheiden.

Zeugnisausgabe 13/2 und Anmeldung zum Abitur:

- Ihr erhaltet eure Zeugnisse wie geplant am Freitag, 24. April 2020. Allerdings wird die Ausgabe anders ablaufen müssen, als geplant. Wir müssen Abstands- und Hygienevorschriften einhalten, daher gilt folgende Regelung:
- Die Ausgabe der Zeugnisse und sonstigen Unterlagen erfolgt nach einem festen Zeitplan, den bitte auch jeder einhält. Kommt bitte nicht 10 Min früher oder später, sondern im genannten Zeitfenster. Wer absolut nicht zu dieser Zeit kann, weil er/sie erkrankt ist/unter Quarantäne steht, kontaktiert mich bitte umgehend:
 - 09:00 Uhr – 09:30 Uhr Ausgabe an die Nachnamen A-E
 - 09:30 Uhr – 10:00 Uhr Ausgabe an die Nachnamen F-J
 - 10:00 Uhr – 10:30 Uhr Ausgabe an die Nachnamen K-O
 - 10:30 Uhr – 11:00 Uhr Ausgabe an die Nachnamen P-U
 - 11:00 Uhr – 11:30 Uhr Ausgabe an die Nachnamen V-Z

Ihr werdet die Zeugnisse voraussichtlich in meinem Büro/ evtl. im Eingangsbereich der Schule erhalten.

- Ihr bekommt am Freitag folgende Unterlagen:
 1. Zeugnis des Halbjahres 13/2
 2. Information zum Täuschungserlass, den ihr lesen und unterschreiben müsst.
 3. Übersicht aller Leistungen der vier Halbjahre der Qualifikationsphase (12/1-13/2), mit darauf vormarkiertem Einbringungsvorschlag und Feld zur Anmeldung zur mündlichen Prüfung (verbindliche Wahl des 4./5. Prüfungsfaches).

Dazu bekommt ihr nochmals eine Handreichung, was eingebracht werden muss/kann. Bis Dienstag 28.4.20, 9:00 Uhr müsst ihr euch mit diesem Formular zur Prüfung anmelden (Abgabe im Sekretariat)! Diesen Termin dürft ihr auf keinen Fall versäumen, da dies sonst zur Nichtzulassung führt!

Prüfungsvorbereitung:

- Wir versuchen in den Leistungskursen eine kurze Prüfungsvorbereitung/Fragestunde vor Ort für Montag und Dienstag, **27./28. April** zu organisieren. Genauere Planungen können aber erst erfolgen, wenn wir wissen, welche Kolleginnen und Kollegen anwesend sein können und dürfen. Dazu schaut bitte gegen Ende der Woche auf die Homepage.

Schriftliche Abiturprüfung:

- Die schriftlichen Prüfungen finden an folgenden Terminen (wie geplant) statt:

Deutsch	Do., 30. April 2020 – Beginn 9:00 Uhr
Mathe	Di., 5. Mai 2020 Beginn 9:00 Uhr
Gesundheit	Mi., 6. Mai 2020 Beginn 8:00 Uhr
Englisch	Fr., 8. Mai 2020 Beginn 9:00 Uhr
Pädagogik	Mo., 11. Mai 2020 Beginn 8:00 Uhr
Psychologie	Mi., 13. Mai 2020 Beginn 8:00 Uhr

Während der Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung ist in besonderem Maße auf die Einhaltung der aufgelisteten Infektionsschutzmaßnahmen zu achten:

- Von besonderer Bedeutung für den Infektionsschutz ist die Einhaltung des Abstandsgebots (1,5 bis 2 m). Bitte haltet diesen Abstand auch vor den Prüfungen und danach ein.
- Bitte benutzt an den Prüfungstagen ausschließlich den Eingang Nord. Dieser wird 20 Minuten vor Beginn der Prüfungen geöffnet und ihr werdet einzeln eingelassen – unter Wahrung des Sicherheitsabstandes. Also wartet auf dem Parkplatz, vor dem Eingang, bis wir euch hineinbitten. Wer zuerst drin ist darf trotzdem nicht früher anfangen, als die/der Letzte! Also bitte Geduld!!! Vor Beginn jeder Abiturprüfung werden Sitzplätze verlost. Die nummerierten Plätze werden sofort in die Namensliste eingetragen – das dauert einfach ein wenig.
- Alle Prüflinge müssen mit ausreichend Abstand (2 Meter) an Einzeltischen sitzen. Bitte verschiebt diese nicht. Da nur in großen Räumen mehr als 15 Schüler auf einmal schreiben dürfen, finden ALLE schriftlichen Abiturprüfungen in der Aula statt!
- Nach Möglichkeit solltet ihr einen Mundschutz tragen.
- Folgende Hinweise zur Abiturprüfungsordnung müsst ihr lesen und am Freitag unterschreiben, dass ihr diese erhalten und verstanden habt:

Abiturprüfungsordnung

Vom 21. Juli 2010

§ 29

Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten

(1) Wer unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann sofort von der die Aufsicht führenden Lehrkraft oder von dem vorsitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses verwarnet oder von der Prüfungskommission gemäß Absatz 3 zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet werden. In schweren Fällen kann von der Prüfungskommission für die Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festgesetzt oder der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an

der Prüfung angeordnet werden. In der Regel ist ein schwerer Fall anzunehmen, wenn die Täuschungshandlung bereits längere Zeit ausgeführt wurde, wenn sie nach intensiver Vorbereitung begonnen oder durchgeführt wurde oder wenn der dadurch erzielte Vorteil geeignet war, die Bewertung maßgeblich zu beeinflussen.

(2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann sofort von der die Aufsicht führenden Lehrkraft oder von dem vorsitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses verwarnet werden oder in schweren Fällen durch die Prüfungskommission gemäß Absatz 3 von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend behindert, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen.

(3) Die Entscheidung über die Wiederholung der Prüfungsleistung, eine Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ oder den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft die Prüfungskommission nach Anhören des Prüflings und der die Aufsicht führenden Lehrkraft. Bis zu der Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung ein vorläufiger Ausschluss durch die die Aufsicht führende Lehrkraft oder das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses unerlässlich ist.

(4) Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Über den Beschluss der Prüfungskommission nach Absatz 3 ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Entscheidung ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen und muss, sofern auf Wiederholung der Prüfungsleistung oder den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung entschieden worden ist, eine Begründung enthalten.

§ 30

Änderung von Prüfungsentscheidungen

(1) Entscheidungen über Prüfungsleistungen und über das Prüfungsergebnis können geändert werden, wenn nachträglich Täuschungen bekannt werden. Einzelne Noten können herabgesetzt, die Prüfung kann auch für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde nach Anhören der oder des Betroffenen. Die Mitglieder der Prüfungskommission und, soweit erforderlich, des Fachprüfungsausschusses sollen vor der Entscheidung gehört werden. Eine Änderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage der Ausfertigung des Abiturzeugnisses drei Jahre vergangen sind.

- In diesem Zusammenhang der Hinweis: Sämtliche Handys und Smartwatches, I-Pads etc. sind auszuschalten und auf einem Tisch abzulegen oder besser gar nicht mitzubringen.
- Während der schriftlichen Prüfungen dürft ihr nur die Toiletten im Treppenaufgang zur Aula benutzen. Haltet ihr euch nicht an die vorgeannten Weisungen, verlasst ihr den Prüfungsbereich und müsst mit Maßnahmen gemäß § 29 der Abiturprüfungsordnung rechnen.

- Zu Beginn jeder Aufsichtsarbeit wird der versiegelte Umschlag mit den Prüfungsaufgaben von der Schulleitung geöffnet; anschließend gibt diese Person die Aufgaben bekannt.
- Die Arbeiten werden unter Aufsicht von zwei Lehrkräften angefertigt.
- Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von einem der Aufsichtführenden eine Niederschrift zu fertigen. In diese werden u.a. aufgenommen:
 - der Beginn und das Ende der Prüfung,
 - die Sitzordnung der Prüflinge (als Anlage),
 - die Zeiten, in denen einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben,
 - der Zeitpunkt der Abgabe der schriftlichen Arbeiten...
- Ob vor Beginn der Prüfungen Zeiten zur Durchsicht der Materialien gegeben werden, entscheidet die Lehrkraft, welche die Prüfungen stellt. Dies kann sehr unterschiedlich sein. Zeiten zur Sichtung gehören nicht zur Bearbeitungszeit.
- Für die Arbeiten einschließlich der Konzepte sind von der Schule einheitlich gekennzeichnete Bogen zu verwenden; die Verwendung anderer Bogen ist unzulässig.
- Ihr tragt eure Personalien mit Angabe der Schule am Kopf der ersten Seite ein. Die erste Seite und ein Rand jeder weiteren Seite sind für Eintragungen freizulassen. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Anlagen sind mit dem Namen des Prüflings zu versehen und mit der Reinschrift abzugeben.
- Bei den Arbeiten dürfen nur die vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigten Hilfsmittel benutzt werden.
- Die Räume werden nach jeder Prüfung gereinigt und desinfiziert – die Stühle werden nicht hochgestellt.
- Nach Beendigung der Prüfung muss die Schule euch unverzüglich verlassen werden.

Regelungen im Krankheitsfall/ bei Verdacht einer Infektion:

- Wie ist zu verfahren, wenn ihr nachgewiesen an einer Covid-19 Infektion leidet?
 - ➔ Ihr dürft nicht an der Prüfung teilnehmen. Bitte meldet euch sobald wie möglich nach Bekanntwerden telefonisch/per Mail in der Schule.
- Wie ist mit Prüflingen umzugehen, die am Prüfungstag bzw. während der Prüfung mitteilen, sie hätten Erkältungssymptome, fühlten sich aber prüfungsfähig?
 - ➔ Erklärt ein Prüfling, sich krank zu fühlen, nimmt er an der Prüfung dieses Tages nicht teil und ist bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von der Prüfung zurückgestellt. Er muss dies vor Beginn der Prüfung der Schule telefonisch mitteilen.
 - Durch den Ausschluss nimmt der Prüfling an der weiteren Prüfung nicht teil und ist bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von der Prüfung zurückgestellt. Eine Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt ist im Fall einer Corona-Infektion

erforderlich; eine Entscheidung über das weitere Vorgehen trifft das Gesundheitsamt. Auch die Entscheidung über eine Wiederherstellung der Gesundheit des ausgeschlossenen Prüflings ist nur nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt möglich.

- Ein Familienmitglied eines Prüflings befindet sich in Quarantäne, der Prüfling soll das Abitur jedoch mitschreiben. Wie verfährt die Schule hier?
 - ➔ Eine Entscheidung auch über ggfs. vorzunehmende hygienische und organisatorische Maßnahmen trifft das Gesundheitsamt. Wenn der Prüfling in häuslicher Gemeinschaft lebt, ist davon auszugehen, dass er ebenfalls von der Quarantänemaßnahme betroffen ist. Über etwaige Ausnahmen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt. Dies ist rechtzeitig im Vorfeld zu klären.
- Wie ist damit umzugehen, wenn Lehrkräfte, die im Abitur eingesetzt sind, erkrankt sind/ ihren Dienst nicht wahrnehmen können?
 - ➔ Kollegen vertreten die Lehrkraft
- Wie ist mit Prüflingen umzugehen, von denen bekannt ist, dass sie zu einer Risikogruppe gehören?
 - ➔ Diese Prüflinge sind zu beraten, dass die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe als hinreichender Verhinderungsgrund für die Nichtteilnahme an der schriftlichen Prüfung gilt und im Falle der Nichtteilnahme eine Nachprüfung festgelegt wird.
In diesem Fall nehmt ihr bitte umgehend Kontakt zu mir auf!
- Nachschreibtermine werden in diesem Jahr nicht zentral festgelegt – mit Ausnahme von Englisch.

Für Englisch gilt:

Englisch (Nachprüfung)	05.06.2020
Englisch (2. Nachprüfung)	30.06.2020

- Die Termine für alle anderen erforderlichen schriftlichen Nachprüfungen legt jede Schule in eigener Verantwortung fest. Das kann auch bedeuten, dass in manchen Fächern nur ein Nachtermin, in anderen Fächern zwei Nachtermine festgelegt werden.
- Es ist darauf zu achten, dass für jedes Fach und jeden Nachtermin zwischen Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung mindestens 4 Unterrichtstage liegen (AbiPro § 22 Abs. 1). In diesem Sinne ist es zulässig, schriftliche und mündliche Prüfungen auch an Samstagen und ggf. während der Sommerferien durchzuführen.

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

- Jede schriftliche Arbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft beurteilt und gemäß § 8 der Abiturprüfungsordnung bewertet (Erstkorrektur).
- Jede Arbeit wird von einer zweiten Fachlehrkraft durchgesehen (Zweitkorrektur). Sie schließt sich der Bewertung des Erstkorrektors an oder fertigt eine eigene Beurteilung und Bewertung.
- Unbeschadet der besonderen Anforderungen im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder die äußere Form zu einem Abzug von einem oder zwei Punkten der einfachen Wertung für die Arbeit.

Wenn eine Lehrkraft zum Zeitpunkt der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung wegen erhöhtem Infektionsrisiko nicht in der Schule arbeiten darf oder sich in Quarantäne befindet oder erkrankt ist, werden die Regelungen aus AbiPro § 5 Abs. 2 angewendet: „Kann aus besonderen Gründen die zuständige Fachlehrkraft nicht Fachprüferin oder Fachprüfer sein, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine andere Fachlehrkraft.“

Informationen zur Ergebnisbekanntgabe und den mündlichen Prüfungen folgen in einigen Wochen.

Herzliche Grüße, bleibt alle gesund und passt gut auf euch und eure Lieben auf.
Wir sehen uns am kommenden Freitag!

Michaela Widowsky